

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frau Haller/Frau Chen/Herr Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.11.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0983/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2008	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
10.12.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

1. Einführung eines Antragsverfahrens für den Abzug von Frischwassermengen
2. Anpassung der Abwassergebühren an die Kostenentwicklung (Grundlage: KAG)
3. Bereitstellung außer- und/oder überplanmäßiger Mittel

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.

Die Gebührenkalkulationen in den Anlagen 3 und 4 werden zur Kenntnis genommen.

2. Ergeben sich nach den Gebührenkalkulationen gegenüber den Ansätzen des Haushalts 2009 höhere oder neue Positionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig die entsprechenden außer- und/oder überplanmäßigen Mittel für 2009 bewilligt. Bei Ansatzunterschreitungen werden die Mittel bei der maßgeblichen Position in Höhe des Differenzbetrages gesperrt. Insgesamt ist die Deckung durch Einnahmen sichergestellt.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Verwaltung legt dem Rat der Stadt die komplette Fassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vor. Im einzelnen sind folgende Änderungen in die Satzung eingearbeitet worden, die in der Anlage 2 durch fettgedruckte Streichungen oder Unterstreichungen gekennzeichnet sind:

1. Neufassung des § 4 Abs. 8 – Antrag für den Frischwassermengenabzug

Gemäß § 4 Abs. 8 werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge (Sie ergibt multipliziert mit dem Gebührensatz die Schmutzwassergebühr) die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen, nicht eingeleiteten oder nicht zur Entsorgung überlassenen Wassermengen abgezogen, sofern es sich um mehr als 15 m³ handelt. Diese Abzugsmöglichkeit bleibt weiterhin bestehen, jedoch war bisher im § 4 Abs. 8 nur geregelt, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin hierfür den Nachweis zu führen hat. Anlässlich einer Klage gegen einen Gebührenbescheid hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Ausdruck gebracht, dass es - nach Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – zum Nachweis der Abzugsmengen ein formalisiertes Verfahren für erforderlich hält. Im geänderten § 4 Abs. 8 ist dies berücksichtigt. Zukünftig erfolgt ein Abzug nur auf Antrag. Der Nachweis ist durch einen Wasserzähler zu führen; der aktuelle Zählerstand muss dem Antrag beigefügt werden. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, sind zum Nachweis nachprüfbare Unterlagen notwendig, die geeignet sein müssen, eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

2. Anpassung der Abwassergebühren an die Kostenentwicklung

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die

- a) Gebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 bis 4)
- b) Gebühren für die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen (§ 9 Abs. 5)

nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen (Anlagen 3 und 4) der Kostenentwicklung angepasst werden.

zu a) Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Grundlage der neuen Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 3.

Laut Anlage 3.6 steigt das Volumen der Stadtentwässerung gegenüber dem Vorjahr von rd. 103,972 Mio. EUR auf rd. 108,128 Mio. EUR (+ 4,00 %).

Davon entfallen rd. 27,902 Mio. EUR auf Aufwendungen für Verbandsbeiträge und die Abwasserabgabe (-0,61 %). Die kalkulatorischen Kosten für die der WSW Energie und Wasser AG beigestellten Abwasseranlagen erhöhen sich auf rd. 19,272 Mio. EUR (+6,99 %). 2008 sind unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge mehr Anlagen erneuert worden, als bei der Ende 2007 für 2008 aufgestellten Gebührenbedarfsberechnung vorhersehbar war. Die Verzinsung des städtischen Anlagekapitals erfolgt mit 7,13 % (Vorjahr 7,21 %). Das an die WSW Energie und Wasser AG gemäß Entsorgungsvertrag für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung zu entrichtende Entgelt steigt von 55,455 Mio. EUR auf 58,166 Mio. EUR (+4,89 %).

Von den rd. 108,128 Mio. EUR sind - nach Abzug nicht gebührenrelevanter Kosten und unter der nach dem Kommunalabgabengesetz erforderlichen Berücksichtigung von Unter-/Überdeckungen aus den Vorjahren – rd. 97,924 Mio. EUR (+1,43 %) durch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu decken.

Schmutzwassergebührensätze

Der durch Schmutzwassergebühren zu deckende Anteil sinkt gegenüber dem Vorjahr von rd. 51,240 Mio. EUR - einschl. Unterdeckungen aus den Jahren 2005 und 2006 von rd. 1,620 Mio. EUR - auf rd. 50,786 Mio. EUR - einschl. Unterdeckung aus 2007 von 0,074 Mio. EUR - (-0,89 %). Aufgrund der Reduzierung der zu veranlagenden Schmutzwassermengen bei den Nichtmitgliedern (-1,67 %) und bei den Mitgliedern (-6,92 %) des Wupperverbandes erhöhen sich jedoch der Gebührensatz für

Nichtmitglieder von 2,71 EUR/m³ auf 2,75 EUR/m³ (+1,48 %) und der verminderte Gebührensatz für Mitglieder von 1,38 EUR/m³ auf 1,40 EUR/m³ (+1,45 %).

Niederschlagswassergebührensatz

Der durch Niederschlagswassergebühren zu deckende Betrag steigt von rd. 45,302 Mio. EUR auf rd. 47,138 Mio. EUR (+4,1 %). Einbezogen sind dabei anteilige Überdeckungen aus den Jahren 2006 und 2007 von insgesamt rd. 7,364 Mio. EUR. Ohne diese gesetzlich vorgeschriebene Einbeziehung der Überdeckungen aus Vorjahren würden die Kosten 54,502 Mio. EUR (2007: 51,553 Mio. EUR = +5,7%) betragen. Die Erhöhung berücksichtigt allgemeine Preissteigerungen, weitere Zugänge beim WSW-Anlagevermögen aufgrund laufender Bautätigkeit und den zusätzlichen Betriebsaufwand für das fertiggestellte WSW-Anlagevermögen.

Die Menge der zu veranlagenden bebauten/versiegelten Grundstücksflächen bleibt 2009 weitestgehend konstant. Die geringe Abweichung (-0,60%) gegenüber 2008 resultiert daraus, dass 2008 weniger Flächen zur Veranlagung gelangt sind als bei der Ende 2007 für 2008 aufgestellten Gebührenkalkulation prognostiziert. Die Abkopplung an die öffentliche Kanalisation angeschlossener Flächen konnte durch den geänderten Umgang mit der Kanalanschlusspflicht weiterhin gestoppt werden.

Aufgrund der Zunahme der durch Gebühren zu deckenden Kosten erhöht sich der Gebührensatz für Niederschlagswasser von 1,61 EUR/m² auf 1,69 EUR/m² (+4,97 %).

Jahr	Kosten	Flächen	Gebührensatz
2005	45.936.843 EUR	24.406.553 m ²	1,88 EUR/m ²
2006	46.992.633 EUR	25.768.689 m ²	1,82 EUR/m ²
2007	46.136.757 EUR	27.082.566 m ²	1,70 EUR/m ²
2008	45.302.055 EUR	28.059.000 m ²	1,61 EUR/m ²
2009	47.138.179 EUR	27.891.764 m²	1,69 EUR/m²

Belastungsvergleich mit dem Vorjahr

Der Vergleich der jährlichen Belastungen anhand verschiedener Beispielobjekte (Anlage 3.8) zeigt, dass sich die Jahresgebühr (Schmutz- und Regenwasser) gegenüber dem Vorjahr erhöht bei einem mit

2 Personen bewohnten Reihenhauses um 9,44 EUR bzw. 4,72 EUR/Person (+2,5 %),
43 Personen bewohnten Hochhaus um 157,48 EUR bzw. 3,66 EUR/Person (+2,0 %),
3 Personen bewohnten Einfamilienhaus um 11,20 EUR bzw. 3,73 EUR/Person (+2,6 %),
7 Personen bewohnten Mehrfamilienhaus um 26,40 EUR bzw. 3,77 EUR/Person (+2,4 %).

zu b) Gebührensatz für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen

Die Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläranlagen erhöht sich im kommenden Jahr um 17,74 % auf 76,06 EUR/m³ Schlammmenge insbesondere aufgrund geringerer Ausfuhrmengen (Anlage 4).

Die neuen Gebührensätze gelten ab 01.01.2009.

3. Bereitstellung außer- und/oder überplanmäßiger Mittel

Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2008/2009 war für 2009 eine Kalkulation der Haushaltsansätze des Gebührenhaushalts noch nicht möglich. Daher sind für 2009 gegenüber 2008 die bei der Aufstellung des Doppelhaushalts vorerst absehbaren Werte eingestellt worden, die jetzt im Rahmen der am Jahresende 2008 notwendigen Gebührenkalkulation für 2009 aktualisiert werden müssen. Aus den Anlagen 3.1 und 3.7 der dieser Drucksache beigefügten Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2009 sind die Aktualisierungen ersichtlich. Sofern sich gegenüber den Ansätzen des Haushalts 2009 höhere oder neue Positionen ergeben, wird daher gleichzeitig mit dem Satzungsbeschluss gebeten, in Höhe der Abweichungen außer- und/oder überplanmäßige Mittel für 2009 zu bewilligen. Bei Ansatzunterschreitungen müssten die Mittel bei

der maßgeblichen Position in Höhe des Differenzbetrages gesperrt werden. Insgesamt ist die Deckung durch Einnahmen sichergestellt.

Anlagen

1. Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal
2. Bisher gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal mit markierten Änderungen
3. Gebührenbedarfsberechnung für die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser
4. Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen